

**Satzung der Gemeinde Iffeldorf
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Änderungssatzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Eine Grabgebührenerstattung für freierwerdende Gräber bei Exhumierungen findet nicht statt.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt je Grabstelle pro Ruhefrist (15 Jahre) für
- | | |
|---|------------|
| a) ein Reihen-, Urnen- oder Familiengrab | 390,00 € |
| b) ein Kindergrab | 165,00 € |
| c) eine Grabnische in der Urnenwand (ohne Verschlussplatte) | 520,00 € |
| d) eine Grabstelle für „Sternenkinder“ | kostenfrei |

Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

- (2) Vorstehende Gebühren gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes. Ein Grabnachkauf auf jeweils 5 Jahre zum anteiligen Gebührensatz ist möglich.
- (3) Erfolgt in einem Grab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Versorgung (Einsargen mit Ankleiden u. Herrichten) einer Leiche einschl. Transport im gesamten Gemeindegebiet zum Friedhof
- | | | |
|------------------------------|----------|--|
| a) | | |
| bei Personen bis zu 5 Jahren | 200,00 € | |
| b) | | |
| bei Personen über 5 Jahren | 400,00 € | |
- (2) Benutzung des Leichenhauses je Tag
- | | |
|---|---------|
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten | 20,00 € |
| b) bei Personen über 5 Jahren | 45,00 € |
| c) bei Urnen | 20,00 € |
- (3) Gebühr für die Tätigkeit je Sargträger während der Beerdigung 80,00 €
- (4) Gebühr Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens, wenn Ehrenträger die Tätigkeit der Sargträger bei Bestattungen übernehmen 80,00 €
- (5) Entgegennahme von Verstorbenen von einem Fremdbestatter/Schließdienst 150,00 €
- (6) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) für Gräber von Kindern bis 5 Jahre | 135,00 € |
| b) für Reihengräber | 540,00 € |
| c) für Familiengräber je Grabstelle | 540,00 € |
| d) für Urnengräber | 145,00 € |
| e) Urnenbestattung in einer Nische | 95,00 € |
| f) Samstagszuschlag | 200,00 € |

Anfallende Steinmetzarbeiten werden nach Aufwand berechnet.

(7) Aufbahrung des Sarges in der Aussegnungshalle	160,00 €
(8) Einstellung des Sarges in die Kühlung	45,00 €
(9) Die Gebühr für den Friedhofsunterhalt beträgt pro Bestattung	
a) bei Personen bis zu 5 Jahren, Urnenbestattungen und Totgeburten	200,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	300,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Exhumierung und Umbetten innerhalb des Friedhofs	
a) während der Ruhefrist	1.150,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	950,00 €
c) Umbettung einer Urne	145,00 €
(2) Exhumierung und Umbetten zur Überführung in einen anderen Friedhof zuzüglich Überführungsgebühren	
a) während der Ruhefrist	1.150,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	950,00 €
c) Umbettung einer Urne	160,00 €
(3) Tieferlegen einer Grabsohle je 20 cm	
a) bei Personen bis zu 5 Jahren	40,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	145,00 €
(4) Verschlussplatte für die Grabnische in der Urnenwand/Urnenstele	200,00 €
(5) Ausstellung einer Graburkunde	5,00 €
(6) Umschreiben oder Verlängern eines Grabnutzungsrechts	5,00 €
(7) Die Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	25,00 €
(8) Auskünfte in besonders schwierigen Fällen	2,50 € bis 50,00 €
(9) Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen	150,00 €
(10)-Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.)	25,00 €
(11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2013 in Teilen außer Kraft.

Iffeldorf, den 25.05.2023



Hans Lang

Erster Bürgermeister

